

CAPITAL — ONE —

Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB

In Folgenden entsprechen die Ziffern denen im Deutschen Corporate Governance Kodex.

A. Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Capital One AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Capital One AG („Capital One“) geben nachfolgend die gemeinsame Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG in Bezug auf die Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ ab. Die Erklärung ist auf der Internetseite dauerhaft öffentlich zugänglich.

Vorstand und Aufsichtsrat der Capital One begrüßen grundsätzlich die Intention der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex, transparente Leitlinien als wertvolle Richtschnur und Handlungshilfe für die ordnungsgemäße Unternehmensführung vorzugeben. Der Kodex lässt punktuell Abweichungen zu, wenn die strikte Einhaltung im konkreten Fall für das betreffende Unternehmen wenig oder keinen Sinn machen würde. Abweichungen zu den Empfehlungen des Kodexes werden wir in den künftigen Entsprechenserklärungen jeweils offenlegen und erläutern.

Dies vorausgeschickt, erklären der Vorstand und der Aufsichtsrat der Capital One, dass den vom Bundesministerium der Justiz bekannt gemachten Verhaltensempfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in seiner Fassung vom 5. Mai 2015 mit nachfolgender Maßgabe entsprochen wurde und auch in Zukunft entsprochen werden soll.

2.3.2 Die Gesellschaft soll den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte und die Stimmrechtsvertretung erleichtern. Der Vorstand soll für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre sorgen; dieser sollte auch während der Hauptversammlung erreichbar sein.

Vor dem Hintergrund der geringen Unternehmensgröße und der Möglichkeit der Aktionäre, vor dem Tag der Hauptversammlung der Gesellschaft ihre Bevollmächtigung, z. B. an einen Bankenvertreter oder einen Vertreter einer Aktionärsvereinigung, mitzuteilen, sieht die Capital One AG noch davon ab, einen Stimmrechtsvertreter zu benennen.

4.1.3 [Der Vorstand] soll für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) sorgen und deren Grundzüge offenlegen. Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben [...].

Da die Gesellschaft über keinen laufenden Geschäftsbetrieb verfügt und die Organisationsstrukturen dementsprechend nicht ausgeprägt sind, erfordert die Risikolage der Gesellschaft nach

CAPITAL

ONE

dem Proportionalitätsgrundsatz derzeit keine Implementierung eines Compliance Management Systems. Die Gesellschaft beschäftigt derzeit keine Mitarbeiter, sodass es eines Hinweisgeber-schutzes nicht bedarf.

4.1.5 Der Vorstand soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben.

Die Gesellschaft beschäftigt derzeit keine Mitarbeiter und besetzt daher derzeit keine Führungspositionen, sodass die Empfehlung nicht einschlägig ist. Bei der künftigen Aufnahme der Geschäftstätigkeit ist vorgesehen, auf eine angemessene Vielfalt und insbesondere die Berücksichtigung von Frauen zu achten.

4.2.1 Der Vorstand soll aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Eine Geschäftsordnung soll die Arbeit des Vorstands, insbesondere die Ressortzuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die erforderliche Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss) regeln.

Derzeit hat die Gesellschaft einen Alleinvorstand. Da sich die Gesellschaft noch im Aufbau des operativen Geschäfts befindet, wurde bisher eine schlanke Unternehmensstruktur angestrebt. Zukünftig ist aber vorgesehen, bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit den Vorstand personell zu erweitern. Eine Geschäftsordnung mit der Zuteilung von Ressortzuständigkeiten besteht daher bislang noch nicht. Bei Erweiterung des Vorstands ist die Erstellung dieser vorgesehen.

4.2.2 Der Aufsichtsrat soll das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen, wobei der Aufsichtsrat für den Vergleich festlegt, wie der obere Führungskreis und die relevante Belegschaft abzugrenzen sind.

Zum Zeitpunkt der Abgabe der Entsprechenserklärung beschäftigt die Gesellschaft keine Mitarbeiter, ein oberer Führungskreis und eine Belegschaft existieren daher noch nicht. Der Vorstand erhält keine Vergütung, zwischen ihm und der Gesellschaft besteht ein Dienstvertrag. Wenn zukünftig eine Vergütung vereinbart wird und die Gesellschaft Mitarbeiter beschäftigt, wird der Aufsichtsrat die in Ziffer 4.2.2 empfohlene Ausgestaltung entsprechend berücksichtigen.

4.2.3 Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder umfasst die monetären Vergütungsteile, die Versorgungszusagen, die sonstigen Zusagen, insbesondere für den Fall der Beendigung der Tätigkeit, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten, die im Hinblick auf die Vorstandstätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt wurden. Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen.

CAPITAL

ONE

Der Vorstand erhält zum Zeitpunkt der Abgabe der Entsprechenserklärung keine Vergütung für seine Tätigkeit, er erhält auch keine der anderen in Ziffer 4.2.3 erwähnten Leistungen. Zwischen ihm und der Gesellschaft besteht ein Dienstvertrag.

4.2.4 Die Gesamtvergütung eines jeden Vorstandsmitglieds wird, aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsteilen, unter Namensnennung offengelegt.

Da der Vorstand keine Vergütung für seine Tätigkeit erhält, konnte diese bislang auch nicht offengelegt werden. Sollte zukünftig eine Vergütung vereinbart werden, wird die Gesellschaft die Offenlegung dieser im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften prüfen.

4.2.5 Die Offenlegung erfolgt im Anhang oder Lagebericht. In einem Vergütungsbericht als Teil des Lageberichts werden die Grundzüge des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder dargestellt. Der Kodex empfiehlt ferner, die Vorstandsbezüge nach spezifischen, in der Anlage des Kodex vorgegebenen Mustertabellen vorzunehmen.

Da der Vorstand keine Vergütung für seine Tätigkeit erhält, konnte diese bislang auch nicht im Anhang oder Lagebericht offengelegt werden. Im Anhang erfolgte daher lediglich der Hinweis auf die nicht vorhandene Vergütung, sodass die vorgegebenen Mustertabellen nicht einschlägig sind.

5.1.2 Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity) achten. Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder soll festgelegt werden.

Da die Gesellschaft derzeit nur einen Alleinvorstand hat, ist es dem Aufsichtsrat nicht möglich, bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Vielfalt (Diversity) oder Altersgrenzen zu achten, vielmehr steht die fachliche Qualifikation im Vordergrund. Bei einer zukünftigen Erweiterung des Vorstands wird der Aufsichtsrat die empfohlene Diversity sowie das Erfordernis einer Altersgrenze prüfen.

5.1.3 Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.

Vor dem Hintergrund der erst im Aufbau befindlichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft hat sich der Aufsichtsrat noch keine Geschäftsordnung gegeben. Alle Aufgaben werden im Plenum behandelt. Bei zunehmender Unternehmensgröße und der Aufnahme der Geschäftstätigkeit wird der Aufsichtsrat die Erstellung einer Geschäftsordnung prüfen.

5.3 Gem. Ziffer 5.3.1 soll der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt weiter in den Ziffern 5.3.2 und 5.3.3 die Bildung eines Prüfungs- und Nominierungsausschusses.

CAPITAL

ONE

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat derzeit aufgrund des fehlenden Geschäftsbetriebs und der dementsprechend einfachen Organisationsstrukturen keinen Prüfungs- und keinen Nominierungsausschuss gebildet. Diese Aufgaben werden im Plenum behandelt.

- 5.4.1 Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die u.a. eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder, eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. [...] Für die anderen vom Gleichstellungsgesetz erfassten Gesellschaften legt der Aufsichtsrat für den Anteil von Frauen Zielgrößen fest. Er soll ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten.**

Der Aufsichtsrat hat bislang keine Altersgrenze für seine Mitglieder und auch keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat, demgegenüber aber die Zielgröße für den Anteil von Frauen im Aufsichtsrat festgelegt. Bei der jetzigen Unternehmensgröße würde eine pauschale Festlegung von Alters- und Zugehörigkeitsgrenzen eine unangemessene Begrenzung der auf den Einzelfall bezogenen Auswahl geeigneter Aufsichtsratskandidaten bedeuten. Aufgrund des fehlenden Geschäftsbetriebs und der dementsprechend einfachen Organisationsstrukturen ist ein besonderes Kompetenzprofil des Aufsichtsrats derzeit nicht erforderlich.

- 5.4.6 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Vergütung, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Aufgaben und der Lage der Gesellschaft steht. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Anhang oder im Lagebericht individualisiert, aufgliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden.**

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird satzungsgemäß von der Hauptversammlung per einfachen Beschluss festgelegt. Satzungsgemäß erfolgt eine Erstattung der angefallenen angemessenen Auslagen gegen Nachweis sowie die auf einen Auslagenersatz etwaig entfallene Umsatzsteuer. Derzeit verzichten die Aufsichtsratsmitglieder auf eine Vergütung.

- 5.6 Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen.**

Vor dem Hintergrund der jetzigen Unternehmensgröße, der überschaubaren internen Strukturen und Organisation erachtet der Aufsichtsrat eine formelle Effizienzprüfung derzeit als nicht angemessen und sinnvoll.

- 7.1.1 Sofern die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, Quartalsmitteilungen zu veröffentlichen, soll sie die Aktionäre unterjährig neben dem Halbjahresfinanzbericht in geeigneter Form über die Geschäftsentwicklung, insbesondere über wesentliche Veränderungen der Geschäftsaussichten sowie der Risikosituation, informieren.**

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Quartalsmitteilungen zu veröffentlichen. Eine freiwillige Erstellung von Quartalsmitteilungen würde angesichts der schlanken Unternehmensstruktur derzeit zu unverhältnismäßigem Aufwand führen. Mangels laufenden Geschäftsbetriebs der

CAPITAL

— ONE —

Gesellschaft ist eine Information der Aktionäre zusätzlich zu den gesetzlich geforderten Informationen aus Sicht der Gesellschaft nicht erforderlich.

7.1.2 Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach dem Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.

Die Gesellschaft orientiert sich bei der Erstellung der Berichte an den Vorgaben des HGB und WpHG. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass die ohnehin kurzen gesetzlichen Fristen (Jahresfinanzbericht: spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs, Halbjahresfinanzbericht spätestens drei Monate nach Abschluss des Berichtszeitraums) für eine zeitnahe Information ihrer Aktionäre und des Kapitalmarktes ausreichen. Quartalfinanzberichte werden nicht erstellt (s. Abweichung zu Ziffer 7.1.1).

München, den 26. April 2018

Für den Vorstand
gez. Anina Janacek

Für den Aufsichtsrat
gez. Hans-Joachim Klenz

CAPITAL — ONE —

B. Unternehmensführungspraktiken

Corporate Governance

Mit Ausnahme der in der Entsprechenserklärung erwähnten Abweichungen entspricht die Capital One AG den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex. Diese kann unter <http://capitalone-ag.de/investor-relations> abgerufen werden. Die Capital One AG wird dort auch die nicht mehr aktuellen Entsprechenserklärungen der vergangenen fünf Jahre abbilden. Hierbei stellt die Entsprechenserklärung vom 21. März 2016 vor dem Hintergrund der am 25.11.2015 erfolgten Zulassung der Aktien der Capital One AG zum Handel im regulierten Markt an der Börse Düsseldorf die erste der Gesellschaft dar. Sobald die Capital One AG ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen hat, wird sich die Anzahl der Abweichungen zum Kodex verringern.

Risikomanagement

Um eine fristgerechte, einheitliche und exakte Rechnungslegung für alle Geschäftsprozesse und Transaktionen, sowie die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und Standards der Rechnungslegung und Finanzberichterstattung sicherzustellen, nutzt die Gesellschaft ein internes Kontroll- und ein Risikomanagementsystem. Aufgrund der noch nicht ausgeprägten Organisationsstruktur sind diese Systeme maßgeblich durch die Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrats geprägt. Bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit durch Erwerbe von Beteiligungen werden die Komplexität und der Umfang der Rechnungslegung steigen, weswegen der Vorstand dann einen entsprechenden Ausbau der vorgenannten Systeme plant.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft vor dem Hintergrund ihrer bislang schlanken Unternehmensstruktur noch keine weiteren Unternehmensführungspraktiken entwickelt und angewendet. Denkbar wäre zukünftig etwa die Festlegung eines Verhaltenskodex und einer Personalpolitik.

CAPITAL — ONE —

C. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Unternehmensführung der Capital One AG als börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft wird zunächst durch das Aktiengesetz, des Weiteren durch die Satzung der Gesellschaft und den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex bestimmt. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten im Rahmen eines „dualen Führungssystems“ im Interesse des Unternehmens eng zusammen. Gemäß den Vorgaben des Aktiengesetzes findet also eine klare Trennung zwischen Leitungs- und Aufsichtsfunktion statt.

Vorstand

Der Vorstand der Capital One AG, derzeit bestehend aus einer Person, leitet das Unternehmen nach Maßgabe der Gesetze und Satzung, ist für die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten zuständig und führt ihre Geschäfte. Hierbei ist er an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswerts verpflichtet. Vorstandsmitglieder dürfen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, nicht für sich nutzen. Interessenskonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber soll der Vorstand unverzüglich offenlegen. Während ihrer Tätigkeit für die Capital One AG unterliegen die Vorstandsmitglieder einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat. Dieser kann dem Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen, ein Geschäftsverteilungsplan des Vorstands bedarf seiner Zustimmung. Bislang hat der Aufsichtsrat dem Vorstand noch keine Geschäftsordnung erlassen. Eine Zuteilung von Ressorts konnte aufgrund des nur aus einem Mitglied bestehenden Vorstands nicht erfolgen. Bei einer zukünftigen personellen Erweiterung des Vorstands wird der Aufsichtsrat dies prüfen.

Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens und dessen Ziele und stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab. Über die Implementierung der Unternehmensstrategie, alle für die Gesellschaft relevanten Fragen der Planung, Geschäftsentwicklung, Risikolage und des Risikomanagements einschließlich der Beachtung der Compliance informiert der Vorstand den Aufsichtsrat regelmäßig zeitnah und umfassend. Er steht hier auch außerhalb der gemeinsamen Sitzungen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden in einem engen Kontakt.

Rechtzeitig legt der Vorstand dem Aufsichtsrat Geschäfte und Maßnahmen vor, die gemäß Satzung oder der Geschäftsordnung, bzw. gemäß Beschluss des Aufsichtsrats der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

Die Gesellschaft hat für die Mitglieder des Vorstands eine D&O-Versicherung abgeschlossen, die einen Selbstbehalt in Höhe von 10 Prozent des Schadens bis zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds vorsieht.

CAPITAL — ONE —

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Capital One AG berät und überwacht den Vorstand, er besteht satzungsgemäß aus vier Mitgliedern. Die Wahl des Aufsichtsrats erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich, die Hauptversammlung kann für Aufsichtsratsmitglieder bei deren Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.

Der Aufsichtsratsvorsitzende Hans-Joachim Klenz koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats. Bislang hat sich der Aufsichtsrat keine Geschäftsordnung gegeben. Bei zunehmender Unternehmensgröße und der Aufnahme der Geschäftstätigkeit wird der Aufsichtsrat die Erstellung einer Geschäftsordnung prüfen. Der Aufsichtsrat tritt einmal im Kalendervierteljahr und zweimal im Kalenderhalbjahr zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Außerordentliche Sitzungen finden statt, wenn bedeutende Ereignisse zu behandeln und zu entscheiden sind. Beschlüsse werden in der Regel in Aufsichtsratssitzungen, aber auch fernmündlich via Telefax und E-Mail gefasst. Bestimmte Entscheidungen des Vorstands bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats (zustimmungspflichtige Geschäfte).

Eine Evaluierung seiner Arbeit hat der Aufsichtsrat bislang noch nicht durchgeführt.

Auch für die Mitglieder des Aufsichtsrats hat die Gesellschaft eine D&O-Versicherung mit einem Selbstbehalt von 10 % des Schadens bis zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds abgeschlossen.

Der Aufsichtsrat hat noch keinen Prüfungs- und Nominierungsausschuss gebildet.

Geschäftsordnungen, welche die jeweiligen Tätigkeiten der Ausschüsse regeln, bestehen noch nicht. Sollten Ausschüsse gebildet werden, wird über die Ausschusssitzungen zukünftig im Bericht des Aufsichtsrats berichtet. Detaillierte Angaben zu den Ausschussmitgliedern gem. § 285 Nr. 10 HGB werden im Anhang des jeweiligen Jahresabschlusses enthalten sein.

D. Angaben zu den Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand und in den oberen Führungsebenen sowie im Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat am 15.03.2018 gem. § 111 Abs. 5 AktG per Aufsichtsratsbeschluss eine Zielquote von Frauen im Vorstand und Aufsichtsrat in fünf Jahren von 50 % festgelegt. Aufgrund der noch nicht vorhandenen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist eine Neubesetzung

CAPITAL — ONE —

des satzungsgemäß aus vier Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrats sowie eine Neubesetzung oder Erweiterung des nur aus einem Mitglied bestehenden Vorstands zur Steigerung des Frauenanteils kurz- bis mittelfristig nicht zielführend. Nach dem Ablauf dieser Frist wird der Aufsichtsrat bei zukünftigen Veränderungen seiner Zusammensetzung bzw. beim Vorstand die personelle Besetzung mit Frauen erneut prüfen.

Der Vorstand hat keine Zielquote gem. § 76 Abs. 4 AktG von Frauen in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festgelegt, da die Capital One AG derzeit keine Mitarbeiter beschäftigt. Sobald Mitarbeiter beschäftigt werden, wird der Vorstand die Zielquote erneut prüfen.

Die gesetzlich vorgegebene Frist für die erstmalige Festlegung der Quoten zum 30.09.2015 betraf die Gesellschaft nicht. Die Aktien der Capital One AG sind erst seit dem 25. November 2015 zum Handel im regulierten Markt an der Börse Düsseldorf zugelassen.